

## **HAUPTSATZUNG der Gemeinde Brensbach**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl. I 1998 S. 214), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach am 4.2.1999 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand**

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zum einem Betrag von DM 100.000,- im Einzelfall,
4. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von DM 100.000,- im Einzelfall,
5. Entscheidungen über den Abschluß sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von DM 100.000,- (Höhe des jährlichen Erbbauszinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages),
6. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von DM 50.000,- im Einzelfall,
7. Entscheidungen über den Abschluß von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von DM 300.000,- im Einzelfall,
8. Entscheidungen über den Abschluß von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen,
9. Entscheidungen über Stundung, Erlaß und Ratenzahlung bei öffentlichen Abgaben,

(4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluß auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

### **§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuß
2. Ausschuß für Bauen-, Umwelt und Landwirtschaft
3. Sport-, Kultur- und Sozialausschuß

(2) Die Ausschüsse haben höchstens 7 Mitglieder.

### **§ 3 Vorsitz in der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

### **§ 4 Gemeindevorstand**

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6.

### **§ 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung  
= Ehrengemeindevertretung

- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter  
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

- Beigeordnete oder Beigeordneter  
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter

- Mitglied des Ortsbeirates  
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates

- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher  
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher

- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## § 6 Ortsbeirat

(1) Für die Ortsteile Brensbach, Wersau, Nieder-Kainsbach, Höllerbach, Wallbach und Affhöllerbach werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk **Brensbach** umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Brensbach

Der Ortsbezirk **Wersau** umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wersau

Der Ortsbezirk **Nieder-Kainsbach** umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Nieder-Kainsbach in den Grenzen vom 01.08.1965 zuzüglich des Wohnplatzes Stierbach mit den dazugehörigen Gemarkungsteilen

Der Ortsbezirk **Höllerbach** umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Höllerbach

Der Ortsbezirk **Wallbach** umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wallbach

Der Ortsbezirk **Affhöllerbach** umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Affhöllerbach abzüglich des Wohnplatzes Stierbach mit den dazugehörigen Gemarkungsteilen

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Brensbach	aus 9 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Wersau	aus 7 Mitgliedern.
im Ortsbezirk Nieder-Kainsbach	aus 7 Mitgliedern
im Ortsbezirk Höllerbach	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Wallbach	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Affhöllerbach	aus 5 Mitgliedern

## § 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in den *Brensbacher Nachrichten*, dem Amtsblatt der Gemeinde Brensbach öffentlich bekanntgemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die *Brensbacher Nachrichten* den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht:

1. Ortsbezirk Brensbach	Standort:	Gemeindezentrum Ezyer Straße 5, Höchster Straße 3 Darmstädter Straße 38
2. Ortsbezirk Wersau	Standort:	Schulstraße 3
3. Ortsbezirk Nieder-Kainsbach	Standort:	Borngasse 1, Erbacher Straße
4. Ortsbezirk Höllerbach	Standort:	Breubergstraße 14
5. Ortsbezirk Wallbach	Standort:	gegenüber Gehringstraße 14
6. Ortsbezirk Affhöllerbach	Standort:	Lindenstraße (Wartehalle)

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, daß sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekanntzumachenden Schriftstücken dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten, am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Brensbach, Ezyer-Straße 5, zur Einsicht für jede Person ausgelegt.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(5) Soll ein Bebauungsplan gem. § 12 BauGB in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, daß der Bebauungsplan beschlossen, genehmigt oder das Anzeigeverfahren durchgeführt worden ist. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 1.3.1999 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 28.01.1982 mit der 1. Änderung vom 26.11.1987 und der 2. Änderung vom 17.4.1997 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

64395 Brensbach , den 5.2.1999  
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Brensbach

.....  
(Stosiek, Bürgermeister)

( Siegel )

### **Bescheinigung**

Es wird hiermit bescheinigt, dass vorstehende Hauptsatzung in den Brensbacher Nachrichten Nr. 9 am 05. März 1999 veröffentlicht worden ist.

Brensbach, den 05. März 1999

Der Gemeindevorstand

(Stosiek, Bürgermeister)